

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Physik als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG – vom 9. Februar 1994 (GVObI. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO 2000 M-V) erlässt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Teilstudiengang Physik als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhänge: Studienplan
wahlobligatorische Ausbildung (woA)

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Zweifach) 40 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Fachdidaktik 9 SWS.

(4) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes im Fach Physik an Haupt- und Realschulen.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise.

(2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Physik und der Physikdidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf ihres Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird im Anhang der beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kolloquien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminari-stische Auswertung von Unterrichtsstunden in der Schule.
6. Die physikalischen Schulexperimente befähigen die Studierenden, im Unterricht gezielt schulbezogene Experimente einzusetzen. Hauptziel ist die Aufbereitung der Experimente aus didaktisch-methodischer Sicht, wobei die fachdidaktischen Aufgabenstellungen auf ausgewählte Schwerpunkte orientieren.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 3 und 15 Abs. 3. In begründeten Härtefällen läßt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als Zweifach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach dem Ende der Lehrveranstaltung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen in das Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für den jeweiligen Teilstudiengang durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium Grundlagen der Physik (Mechanik, Wärmelehre, Schwingungen und Wellen, Elektrodynamik, Optik und Struktur der Materie), Mathematische Methoden der Physik (fakultativ) und Elektronik sowie Grundlagen der Fachdidaktik.

§ 11 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (V. Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum mit Angabe der Semesterwochenstunden) ist für alle Studierenden obligatorisch :

1. Grundkurs Physik I	4V/2Ü
2. Grundkurs Physik II	4V/2Ü
3. Physikalisches Praktikum I	3P
4. Physikalisches Praktikum II	3P
5. Grundkurs Elektronik	2V/1Ü
6. Elektronikpraktikum	3P

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. Fachdidaktik I	2V
2. Seminar zu Themen des medialen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik, sofern ein solches Seminar nicht in der Fachdidaktik des jeweils anderen Studienfaches besucht wird.	

(3) Die Gegenstände wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Grundkursen Physik I bis II
2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Physikalischen Praktika II
3. Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Fachdidaktik.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs Physik wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit „bestanden“ bewerteten 60minütigen Klausur oder einer mit „bestanden“ bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie des erfolgreichen Ablegens sämtlicher Testate und einer mit „bestanden“ bewerteten 20minütigen mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Fachdidaktik I wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen).

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Hauptstudium Einführung in die Theoretische Physik, Astronomie und wahlobligatorische Veranstaltungen aus der Experimentalphysik, der Angewandten Physik oder der Theoretischen Physik sowie Didaktik und Methodik des Physikunterrichtes an Haupt- und Realschulen, Physikalische Schulexperimente und Schulpraktische Übungen.

§ 14 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfange von 16 SWS ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|--|------|
| 1. Einführung in die Theoretische Physik | 4V/Ü |
| 2. Physikalisches Praktikum III | 2P |
| 3. Astronomie I | 2V |
| 4. Astronomisches Praktikum | 2P |
| 5. Wahlobligatorische Veranstaltungen im Umfange von 6 SWS aus der Experimentalphysik, Angewandten Physik oder Theoretischen Physik. | |

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfange von 7 SWS obligatorisch :

- | | |
|---|------|
| 1. Fachdidaktik II/Proseminar | 2V/S |
| 2. Praktikum Physikalische Schulexperimente I | 2P |
| 3. Physikalische Schulexperimente II/Hauptseminar | 1P/S |
| 4. Schulpraktische Übungen | 2Ü |

(3) Die Gegenstände wahlobligatorischer Veranstaltungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen der Lehrerprüfungsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 15

Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum III
2. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen in einem Wahlpflichtbereich
3. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Astronomischen Praktikum
4. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zur Fachdidaktik, darunter
 - (a) in einem Proseminar oder einer schulpraktischen Übung und
 - (b) in einem Hauptseminar.

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Physikalischen Praktikum und am Astronomischen Praktikum wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie der erfolgreichen Ablegung sämtlicher Testate und einer bestandenen 20minütigen mündlichen Abschlussprüfung.

Der Leistungsnachweis in der Veranstaltung im Wahlpflichtbereich wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie einer bestandenen 60minütigen Klausur oder einer bestandenen 20minütigen mündlichen Prüfung.

(3) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachdidaktik wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme sowie von zwei gehaltenen Vorträgen im Pro- und Hauptseminar und einem Abschlußtestat in den schulpraktischen Übungen.

Vierter Abschnitt

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 2. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

Anhang
zur Studienordnung Physik als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
STUDIENPLAN

Veranstaltungen	Stunden je Semesterwo- che	
V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar	Physik	Fachdidaktik
Grundstudium	24 SWS (+ 3 fak.)	2 SWS
1. Semester	6 SWS	
Grundkurs Physik I (Mechanik, Wärme, Elektrodynamik)	4V / 2Ü	
Mathematische Methoden der Physik (fakultativ)	(2V / 1Ü)	
2. Semester	9 SWS	
Grundkurs Physik II (Optik, Schwingungen und Wellen, Aufbau der Materie)	4V / 2Ü	
Physikalisches Praktikum I (A1)	3P	
3. Semester	6 SWS	
Physikalisches Praktikum II (A2)	3P	
Grundkurs Elektronik	2V / 1Ü	
4. Semester	3 SWS	2 SWS
Elektronikpraktikum	3P	
Fachdidaktik I		2V
Hauptstudium	16 SWS	7 SWS
5. Semester	6 SWS	4 SWS
Einführung in die Theoretische Physik	4V / Ü	
Physikalisches Praktikum III (F)	2P	
Fachdidaktik II		2V
Physikalische Schulexperimente I		2P
6. Semester	6 SWS	2 SWS
woA Veranstaltungen: Experimentalphysik oder Angewandte Physik oder Theoretische Physik Schulpraktische Übungen I	6V / Ü / S	
		2Ü
7. Semester	4 SWS	
Astronomie I	2V	
Astronomisches Praktikum	2P	
Physikalische Schulexperimente II		1P
Schulpraktische Übungen II (fakultativ)		(2Ü)
Fachdidaktik III (fakultativ)		(1S)
8. und 9. Semester		
Hausarbeit und 1. Staatsprüfung für beide Fächer und Beifach sowie Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik		
Gesamtstunden	40 SWS (+ 3 fak.)	9 SWS + 3 fak.)

